

Auszug
aus dem Protokoll der Landessynode
der Evangelischen Kirche im Rheinland
vom 15. Januar 2010

**Neues Kirchliches Finanzwesen
und
Anträge der Kreissynoden Birkenfeld,
Bad Godesberg-Voreifel, Kleve, Köln-Nord,
Lennep, Leverkusen, Oberhausen und Wuppertal
betr. Neues Kirchliches Finanzwesen**

Beschluss 39:

**Neues Kirchliches Finanzwesen (NKF)
- Weiteres Verfahren zur Einführung -**

- I. 1. *Die Landessynode stellt fest, dass der bisherige Prozess zur Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens nicht den Erfolg und den Ertrag gebracht hat, die notwendig wären, um in einem nächsten Schritt das Neue Kirchliche Finanzwesen im gesamten Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland erfolgversprechend einzuführen.*

Um aber an dem gemeinsamen Ziel der Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens in allen kirchlichen Körperschaften festhalten zu können, wird ein Moratorium zur Überarbeitung des Umsetzungsprozesses für das Jahr 2010 beschlossen. Kritische Anfragen aus den Kirchenkreisen und Gemeinden werden aufgegriffen und in geeigneter Weise in den Prozess mit einbezogen. Gleiches gilt für die Erfahrungen anderer Landeskirchen.

2. *Unter Anknüpfung an Beschluss 19 der Landessynode 2006 wird daran festgehalten, das Neue Kirchliche Finanzwesen unter einheitlichen Voraussetzungen und kaufmännischen Vorzeichen einzuführen.*

Ziele der Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens sind insbesondere

- kirchliches Handeln und die Steuerung kirchlicher Ressourcen anhand von Zielvorgaben zu verbessern sowie*

- *den einzelnen Körperschaften einen zeitnahen Überblick über ihre wirtschaftliche Lage zu ermöglichen.*
- 3. *Der Landessynode 2011 sind ein überarbeiteter Projektauftrag, ein Projektstrukturplan, das Projektbudget sowie ein Vorschlag zur Definition des im Beschluss 19 der Landessynode 2006 verwendeten Begriffs „unter einheitlichen Voraussetzungen“ zur Entscheidung vorzulegen.*
- 4. *Die Kirchenleitung wird beauftragt, im Jahr 2010 insbesondere folgende Aufgaben zu bearbeiten und darüber zu entscheiden, ob diese durch interne oder externe Kräfte zu erledigen sind:*
 - a) *Die Erarbeitung einer Definition des im Beschluss 19 der Landessynode 2006 verwendeten Begriffs „unter einheitlichen Voraussetzungen“.*
 - b) *Die Überprüfung der Regelungen der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) insbesondere auf die Notwendigkeit eigener kirchlicher Regelungen in Abweichung vom Handelsgesetzbuch. Die zwischenzeitlich in der EKD weiter entwickelten Regelungen sind in die Prüfung mit einzubeziehen.*
 - c) *Die Überprüfung der Regelungen zu den Strukturen und zur Ausgestaltung des Haushaltsbuches insbesondere hinsichtlich ihrer praktischen Umsetzbarkeit.*
 - d) *Die Anpassung der KF-VO gemäß dem nach b) und c) festgestellten Änderungsbedarf.*
 - e) *Die Sicherstellung der Umsetzbarkeit der kirchlichen Vorgaben in der bereitgestellten IT-Lösung.*
 - f) *Die Abstimmung und Erweiterung der verschiedenen Schulungskonzepte sowie der die Umstellung unterstützenden Unterlagen.*
 - g) *Die Erarbeitung und Umsetzung eines Kommunikationskonzeptes.*
 - h) *Der Aufbau von Referenzämtern.*
 - i) *Die Überarbeitung des Projektauftrages, des Projektstrukturplans sowie des Projektbudgets. Die individuellen Bedürfnisse der Körperschaften bei der zeitlichen Ausgestaltung sind in der Umstellung zu berücksichtigen, soweit der Abschluss des Projektes hinsichtlich Zeit und Kosten nicht gefährdet wird.*

- j) Die Erarbeitung von qualifizierten Abschätzungen zu Nutzen, Aufwand und Kosten der Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens für exemplarische Körperschaften in der Evangelischen Kirche im Rheinland.*
- k) Die Erarbeitung von qualifizierten Abschätzungen zum Verwaltungsaufwand für den laufenden Betrieb nach Umstellung für exemplarische Körperschaften.*

Der Landessynode 2011 ist über die Ergebnisse zu berichten.

- 5. Die bereits mit MACH buchenden Anwender und die zum 1. Januar 2010 auf das Neue Kirchliche Finanzwesen umstellenden Körperschaften werden weiterhin in der notwendigen Weise unterstützt.*

Die für den 1. Januar 2011 vorgesehenen Umstellungen sollen wenn möglich verschoben und in den unter Ziffer 4 Buchstabe i) genannten Projektstrukturplan aufgenommen werden.

- 6. Für die Durchführung der beschriebenen Aufgaben werden bis zu 2,5 Stellen zusätzlich für das Projektteam und die notwendigen Sachmittel bereitgestellt.*

Die dazu im Jahr 2010 benötigten Personal- und Sachkosten werden aus dem bereits beschlossenen Projektbudget von 6,2 Mio. Euro bestritten.

- II.** *Die Landessynode stimmt zu, dass die Kirchenleitung im Rahmen der Überarbeitung der KF-VO das Landeskirchenamt beauftragt, für die KF-VO sowie die Anlage 4 zur VwO bis zum 31.12.2010 notwendige Abweichungen zur gültigen Fassung zu beschließen. Die Entscheidungen sind den Körperschaften der Evangelischen Kirche im Rheinland und den Rechnungsprüfungsämtern auf elektronischem Wege zeitnah bekannt zu geben. Die Entscheidungen sind Grundlage für die Aktualisierung der KF-VO im Jahr 2010.*

- III.** *Die Anträge der Kreissynoden Birkenfeld, Bad Godesberg-Voreifel, Kleve, Köln-Nord, Lennep, Leverkusen und Wuppertal sind mit dem Beschluss im Wesentlichen aufgenommen.*

Der Antrag der Kreissynode Oberhausen ist teilweise aufgenommen.

Soweit die Anträge der Kreissynoden nicht wie vorstehend aufgenommen sind, werden sie abgelehnt:

- Schaffung einer neutralen Kontrollinstanz aus Vertretern der Gemeinde- und Kirchenkreisebene (Bad Godesberg-Voreifel),*

- *Ermittlung der Kosten der Umstellung auf die erweiterte Kameralistik (Bad Godesberg-Voreifel, Kleve),*
- *Verteilung des Evaluierungsberichts an die Landessynodalen (Köln-Nord),*
- *Einführung der erweiterten Kameralistik (Oberhausen),*
- *Außerkräftsetzung der Regelungen zur Substanzerhaltungspauschale (Wuppertal).*

*(Mit Mehrheit,
bei sechs Gegenstimmen und 17 Enthaltungen)*